



KZD-ZH Merkblatt: Wahrung des Berufsgeheimnisses und Datenschutz

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text die berufsbestimmende männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere Form ist stets miteingeschlossen.

1. Berufsgeheimnis

Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben (selbstständig und unselbstständig tätige Zahnärzte, Dentalhygienikerinnen und Zahnprothetiker) und ihre Hilfspersonen (Prophylaxeassistentinnen, Dentalassistentinnen, administratives Personal der Praxis, für die Praxis tätige Buchhalter sowie beigezogene Experten wie z.B. ein Zahntechniker¹) wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben².

Auskünfte dürfen Dritten nur erteilt werden, wenn:

- die Einwilligung des Patienten dazu vorliegt,
- ein Gesetz dies vorsieht³ oder
- eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion vorliegt⁴.

Innerhalb von Praxisgemeinschaften und ambulanten zahnärztlichen Institutionen (AG, GmbH) wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet⁵.

Zu beachten ist, dass Treuhänder, Inkassodienstleister, Softwareanbieter etc. oder beigezogene Rechtsanwälte regelmässig nicht als Hilfspersonen, sondern als Dritte gelten. Daher ist bei Patienten vor Behandlungsbeginn das Einverständnis einzuholen, dass Patientendaten – soweit dies erforderlich ist – mit Dritten wie Treuhändern, Inkassodienstleistern, Softwareanbietern etc. ausgetauscht werden können. Für den Beizug eines Anwaltes, z.B. für eine Rechtsstreitigkeit mit einem Patienten, gilt, dass vorgängig eine Entbindung von der Schweigepflicht einzuholen ist. Weiter ist auch darauf hinzuweisen, dass Praxisnachfolger, kreditgebende Banken und Steuerbehörden als Dritte gelten.

Das Berufsgeheimnis gilt auch gegenüber Angehörigen. Ein gesetzliches Informationsrecht über gesundheitliche Fragen haben hingegen die Eltern urteilsunfähiger Kinder. Ist das Kind bzw. der Jugendliche für die Behandlung urteilsfähig, ist das Berufsgeheimnis zu wahren⁶.

Ein Verstoss gegen das Berufsgeheimnis kann für selbstständig tätige Zahnärzte zu einer Verletzung der Berufspflichten und zu Disziplinar massnahmen⁷ sowie zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe führen⁸. Letztere beiden Sanktionen gelten auch für die

¹ Wolfgang Wohlers, Auslagerung einer Datenbearbeitung und Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB), 2016, Ziff. 2.4.1.

² § 15 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG).

³ Z.B. Meldung von aussergewöhnlichen Todesfällen oder Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten schliessen lässt (§ 15 Abs. 3 GesG) oder eidgenössische und kantonale Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde (Art. 321 Ziff. 3 des Strafbuches, StGB).

⁴ § 15 Abs. 2 GesG.

⁵ § 15 Abs. 2 GesG und § 40 GesG.

⁶ SAMW und FMH (Hrsg.), Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag – ein Leitfaden für die Praxis, 2. Aufl., Ziff. 7.1.

⁷ Art. 40 Bst. f i.V.m. Art. 43 des Medizinalberufegesetzes (MedBG).

⁸ Art. 321 Ziff. 1 StGB.



Hilfspersonen eines selbstständigen Zahnarztes⁹. Für selbstständige Dentalhygienikerinnen oder Zahnprothetiker kann ein Verstoß zu einer Busse führen¹⁰.

2. Datenschutz

Das Datenschutzgesetz (DSG) schafft faktisch keine zusätzlichen Pflichten für Zahnärzte und weitere Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, da sie bereits dem Berufsgeheimnis unterstehen.

Dennoch ist zum Thema Datenschutz darauf hinzuweisen, dass beim elektronischen Austausch von Patientendaten die E-Mails verschlüsselt werden müssen. Wenn hingegen ein Patient den Zahnarzt mit einem unverschlüsselten E-Mail kontaktiert, darf der Zahnarzt vom impliziten Einverständnis des Patienten ausgehen, ebenfalls unverschlüsselt zu antworten, solange er sicher ist, dass es sich um die E-Mail-Adresse des Patienten handelt¹¹.

Für Fragen wenden Sie sich an

Marcell Hungerbühler, Kantonszahnarzt, MHA, marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch
RA lic. iur. Barbara Rutz, juristische Sekretärin, barbara.rutz@gd.zh.ch

⁹ Gemäss Art. 321 StGB gelten unselbstständig tätige Zahnärzte, Dentalhygienikerinnen und Zahnprothetiker sowie Prophylaxeassistentinnen, Dentalassistentinnen, administratives Personal der Praxis, für die Praxis tätige Buchhalter sowie beigezogene Experten wie z.B. ein Zahntechniker als Hilfspersonen.

¹⁰ § 61 Abs. 1 Bst. b. GesG.

¹¹ SAMW und FMH (Hrsg.), Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag – ein Leitfadens für die Praxis, 2. Aufl., Ziff. 7.2.